

99110035058000, 99110035058000

# Hausschlachtung anmelden

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964004/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110035058000, 99110035058000
Leistungsbezeichnung I	Hausschlachtung anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schaf, Hygiene, Schwein, Rind, Ziegen, Schlachttier, Fleischhygiene, Pferd, Lebensmittel, Schlachten, Fleisch
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Klima, Natur und Arten (1170100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2020
Fachlich freigegen durch	MUEEF
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lm_v/index.html</a></p>
Teaser	Sie wollen zuhause für den Eigenbedarf ein Haustier oder Huftier schlachten? Dann müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle anmelden.
Volltext	<p>Wenn Sie Haustiere oder Huftiere selbst zuhause schlachten möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Stelle anmelden. Unter Hausschlachtung wird die Schlachtung der Tiere außerhalb eines gewerblicher Schlachthofes verstanden..</p> <p>Die Fleischgewinnung für andere Personen ist eine gewerbliche Tätigkeit und darf nur unter Einhaltung der Normen des europäischen und nationalen Lebensmittelhygienerechts erfolgen. Für die Hausschlachtung gelten keine gesetzlichen Hygienebestimmungen. Sie entscheiden selbst über die Sauberkeit ihrer Arbeit.</p> <p>Der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen unterliegen</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rinder,</li> <li>• Schweine,</li> <li>• Schafe,</li> <li>• Gehegewild</li> <li>• Ziegen und andere Paarhufer,</li> <li>• Pferde und andere Einhufer, sofern ihr Fleisch für den menschlichen Genuss bestimmt ist.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Anmeldung zur Hausschlachtung hat schriftlich zu erfolgen und sollte nachfolgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wann soll die Hausschlachtung erfolgen?</li> <li>• Welches Tier wird geschlachtet?</li> <li>• Wie viele Tiere werden geschlachtet?</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwendung aus dem aus der Hausschlachtung gewonnen Fleisch ist nur für den eigenen Haushalt des Tierbesitzers erlaubt.</li> <li>• Wer Tiere schlachtet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um das Leid bzw. die Schmerzen des zu schlachtenden Tieres so gering wie möglich zu halten.</li> <li>• Die Schlachtung darf nur im eigenen Haus erfolgen.</li> </ul>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie melden die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere zur Schlachtungsuntersuchung an. Diese erfolgt durch einen amtlichen Tierarzt, er das gesunde Tier zur Schlachtung frei gibt.</li> <li>2. Im Anschluss dürfen Sie bei vorhandener Kenntnis die Hausschlachtung durchführen.</li> <li>3. Nach der Tötung des Tieres schaut sich der amtliche Tierarzt das gewonnene Fleisch und dessen Organe an.</li> <li>4. Wenn keine Auffälligkeiten vorliegen, wird das Fleisch zur Weiterverarbeitung frei gegeben.</li> <li>5. Bei Schweinen und Pferden erfolgt im Anschluss die Trichinenuntersuchen (Fadenwürmer) bevor das Fleisch dann zur Weiterverarbeitung frei gegeben wird</li> </ol>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Anmeldung zur Hausschlachtung muss mindestens 2 Werktage vorher erfolgen.</p>
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
<b>Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung entfällt bei Hausschlachtungen von Kaninchen und Geflügel. Sie sollten aber vorab prüfen, dass das Tier vor der Tötung keine auffälligen Körpermerkmale aufweist.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Das europäische Lebensmittelrecht gilt nicht für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch.
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der jeweiligen kreisfreien Stadt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hausschlachtung anmelden, Register home slaughter